

---

**7659/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 19.04.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am April 2011

GZ: BMF-310205/0039-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7752/J vom 24. Februar 2011 der Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die gesetzliche Grundlage des Kilometergeldes findet sich in der Reisegebührenvorschrift 1955, die in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt. Der Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen umfasst daher weder die allfällige Einordnung eines Elektrorollstuhls in eine der dort genannten Kategorien noch die entsprechende Subsumierung eines Sachverhalts, nämlich ob bzw. in welcher Höhe für Fahrten mit einem Elektrorollstuhl Kilometergeld geltend gemacht werden kann.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass dazu keine Angaben gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen